

Ratingberatung

Zwischen

_____ (Bezeichnung)

_____ (Anschrift)

– im Nachfolgenden auch „Mandant“ genannt –

und

_____ (Bezeichnung)

_____ (Anschrift)

– im Nachfolgenden auch „Berater“ genannt –

wird ein Beratungsvertrag mit folgendem Inhalt geschlossen:

§ 1 Aufgaben des Beraters

- (1) Der Berater begleitet die Vorbereitung auf das Rating und die nachträgliche Analyse des Unternehmens im Rahmen des gesamten Ratingprozesses. Er unterstützt den Mandanten insbesondere bei der Erstellung der Unternehmenspräsentation für die Kreditgespräche. Dabei werden die kritischen und beeinflussenden Ratingkriterien des Unternehmens bestimmt und in das Konzept zur Verbesserung der Ratingkriterien einfließen lassen. Es geht um die Beratung um die Aufarbeitung steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Verhältnisse.
- (2) Soweit es um rechtliche Fragen geht, obliegt die Klärung dieser dem Mandanten. Der Berater wird jedoch insoweit auch nicht einer zur Rechtsberatung befugten Stelle bedient.

§ 2 Aufgaben des Mandanten

Der Mandant stellt dem Berater alle erforderlichen und vom Berater angeforderten Unterlagen unverzüglich zur Verfügung. Der Mandant wird insbesondere den Berater über seine Vermögensverhältnisse bei der Bank informieren, soweit dieses für das Rating von Bedeutung ist.

§ 3 Vergütung

Hinsichtlich der Vergütung vereinbaren die Parteien folgende Stundenhonorare:

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) Berater | _____ € |
| b) Fachlicher Mitarbeiter | _____ € |
| b) Sonstiger Mitarbeiter | _____ € |

- (2) Die kleinste abzurechnende Einheit ist zehn Minuten.
- (3) Zusätzlich schuldet der Mandant Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, zusätzliche Schreibauslagen für Abschriften und Fotokopien sowie die Reisekosten. Die Kosten werden, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, nach der Steuerberatergebührenverordnung abgerechnet.
- (4) Alle vorstehenden Beträge sind Nettobeträge. Zusätzlich schuldet der Mandant die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrem jeweiligen Prozentsatz.

§ 4 Sondervereinbarungen

§ 5 Nebenabreden, Schriftformklausel

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen der vorstehenden Schriftformklausel.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vertragsparteien schon jetzt, eine wirksame zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke, deren Schließung zur Zweckerreichung erforderlich ist, gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke im Vorhinein erkannt.
- (2) Die Parteien vereinbaren, soweit rechtlich zulässig, für diesen Vertrag deutsches Recht und als Gerichtsstand den Ort des Beraters.

Hinweis nach § 33 BDSG:

Der Mandant wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag für eigene Zwecke des Beraters gespeichert werden.

_____, den _____

(Berater)

(Mandant)

